

**Verordnung des Rektorates der KPH Wien/Krems zu den Reihungskriterien im Aufnahmeverfahren
Bachelorstudium Lehramt Primarstufe – berufsbegleitendes Angebot**

§ 1 Allgemeines

Die KPH Wien/Krems führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium Lehramt im Bereich der Primarstufe – berufsbegleitendes Angebot gemäß § 50 Abs. 6 HG idgF durch. Im Rahmen des Eignungsverfahrens sind nachzuweisen: (a) die grundsätzliche persönliche Eignung in Form eines Gesprächs, (b) die sportlich-motorische, (c) die musikalisch- rhythmische Eignung, (d) die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie (e) die erforderliche Sprech- und Stimmleistung. Für den Ablauf des Zulassungsverfahrens in den vier letztgenannten Bereichen werden auf der Website der KPH Wien/Krems gesonderte Informationen zur Verfügung gestellt. Studienwerber:innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

Pro Studienjahr werden höchstens 70 Studienwerber*innen zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe – berufsbegleitendes Angebot - zugelassen.

§ 3 Vergabe der Studienplätze

(1) Alle Studienwerber:innen, welche die allgemeine Universitätsreife aufweisen, alle Bereiche des Aufnahmeverfahrens (persönliche, sportlich-motorische, musikalisch-rhythmische Eignung, die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die erforderliche Sprech- und Stimmleistung) positiv absolviert, eine Punktezahl von mindestens 80 erreicht haben sowie eine (mehrjährige) Berufstätigkeit (mind. 50 %) in einem – zum Zeitpunkt des Studienbeginns - aufrechten Dienstverhältnis nachweisen können, erhalten eine sofortige Reservierung eines Studienplatzes.

(2) Studierendenwerber:innen, die die unter Abs. 1 genannten Kriterien erfüllen, aber eine geringere Punkteanzahl erreichen, kommen auf eine Warteliste. Eine Zu- oder Absage erfolgt spätestens nach der letzten Eignungsfeststellung.

(3) Wird die Gesamtzahl der Studienplätze überschritten, erfolgt eine Reihung nach dem Testergebnis.

§ 4 Nachweis der allgemeinen Universitätsreife

Bei noch nicht vorliegender allgemeiner Universitätsreife, jedoch positiver Absolvierung aller Bereiche des Aufnahmeverfahrens ist vorerst ein Besuch der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (ohne Zulassung) möglich. Die Vorlage der allgemeinen Universitätsreife (abgeschlossene Matura, Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung) muss bis zum Ende der Nachfrist erfolgen. Anderenfalls ist eine Zulassung nicht möglich.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit 16.03.2022 in Kraft.

Für das Rektorat:

Vizerektor Dr. Andreas Weissenböck, MBA